

RS Vwgh 1999/6/23 97/12/0255

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1999

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

BDG 1979 §36;

BDG 1979 §38;

BDG 1979 §40;

RGV 1955 §2 Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/12/0253 E 23. Juni 1999

Rechtssatz

Im Beschwerdefall ist die Dienstzuteilung des Beamten BIS AUF WEITERES erfolgt, und er hat der Verlängerung der dienstrechlichen Dienstzuteilung über drei Monate hinaus zunächst zugestimmt. Ungeachtet dessen, dass die Behörde für den mit einer dienstrechlich als Dienstzuteilung zu wertenden Maßnahme abgedeckten Personalbedarf nicht in rechtlich entsprechender Weise (zB durch Versetzung des Beamten oder eines anderen Beamten) vorgesorgt hat und die Abdeckung eines durch Jahre hindurch dauernd bestehenden Personalbedarfes in Form einer dienstrechlichen Dienstzuteilung zweifellos nicht im Sinne der gesetzlichen Regelungen über die Verwendung der Beamten (vgl insbesondere § 36, § 38 und § 40 BDG 1979; weiters die diesbezüglichen den Beamten betreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im E 22.10.1997, 96/12/0304) gelegen ist, besteht kein Zweifel daran, dass mit der dem Beamten letztlich mit Schreiben seiner Dienstbehörde mitgeteilten Dienstzuteilung zum Bundesasylamt BIS AUF WEITERES sein dortiger Einsatz auf nicht absehbare Zeit geplant war. Aus diesem schon durch Jahre hindurch aufrecht erhaltenen Zustand einer dienstrechlichen Dienstzuteilung, die diesbezüglich auch in den Rahmenbedingungen jedenfalls seit der Verfügung der Dienstzuteilung zum Bundesasylamt keine wesentlichen Änderungen erfahren hat, in Verbindung mit der dabei gewählten Formulierung BIS AUF WEITERES zeigt sich, dass es sich nicht bloß um die Abdeckung eines vorübergehenden Personalbedarfes im Sinne des § 2 Abs 3 RGV gehandelt hat. Daran kann auch eine sukzessive Verringerung der Zahl der Kriminalbeamten bei der Dienstzuteilungsstelle in den letzten Jahren nichts Entscheidendes ändern, weil primär die gegenüber dem Beamten getroffene Personalmaßnahme maßgebend ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997120255.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at